

# Musterschreiben

Absender Genossenschaft

Adressat

Datum

## **Kirchensteuerabzug Abfrage der Religionsgemeinschaft beim Bundeszentralamt für Steuern**

Sehr geehrte ...,

wir sind als auszahlende Stelle von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgezahlt werden, gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dieses hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung von Daten Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. *Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt bis zum 30.06. zugehen, um Berücksichtigung zu finden.* Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen sogenannten „Sperrvermerk“ ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnsitzfinanzamt über den Sperrvermerk informieren, da Sie auf Grund des Sperrvermerks verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. In diesen Fällen prüft das Wohnsitzfinanzamt die Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer.

### **Hinweis:**

Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen (vgl. Anlage 3).

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor unserer Abfrage einen Sperrvermerk eintragen lassen können. Mit diesem Schreiben kommen wir dieser Informationspflicht nach.

**Wichtiger Hinweis:**

Das automatisierte Abzugsverfahren für Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ab 1. Januar 2015 greift ausschließlich für abgeltend besteuerte Kapitalerträge. Hierunter fallen Kapitalerträge, die dem steuerlichen Privatvermögen des jeweiligen Mitglieds zuzuordnen sind. Unter diese Regelung fallen ausdrücklich nicht Kapitalerträge auf Genossenschaftsanteile, die dem steuerlichen Betriebsvermögen des jeweiligen Mitglieds zugeordnet worden sind. Diese Erträge sind steuerlich den betrieblichen Erträgen zuzurechnen.

Seitens unserer Genossenschaft kann keine entsprechende Zuordnung der Kapitalerträge für Sie vorgenommen werden. Wir gehen daher davon aus, dass die von uns zur Auszahlung gebrachten Kapitalerträge steuerlich Ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind. Infolgedessen unterliegen die Auszahlungsbeträge dem automatisierten Abzugsverfahren für Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer.

Für den Fall, dass Ihre Erträge Ihrem steuerlichen Betriebsvermögen zuzuordnen sind, bitten wir um eine schriftliche Information.

Bitte beachten Sie, dass eine Einbehaltung von Kirchensteuer für Erträge, welche dem steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnet werden, wie eine Vorauszahlung auf die insgesamt abzuführende Kirchensteuer wirkt. Denn im Rahmen einer Einkommensteuererklärung wird die final festzusetzende Kirchensteuer ermittelt und mittels Steuerbescheid festgesetzt. Etwaige Überzahlungen an Kirchensteuer werden in diesem Fall durch die Finanzverwaltung an Sie ausgezahlt, etwaige Nachzahlungen an Kirchensteuer müssen Sie an die Finanzverwaltung entrichten.

Wir bitten um Beachtung.

Freundliche Grüße